BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Fachgebiet Verkehr
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

GEMEINDEAMT BRAND-LAABEN
Eingel. am 19. Dez. 2023
Zahl: 23348-1

Beilagen

PLS1-V-06346/067
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 2742) 9025 Durchwahl	Datum
	Martin Renz	37320	19. Dezember 2023

Betrifft
AWV Anzbach-Laabental, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten und Kanalkontrollarbeiten auf oder neben der LB44 von km 14,387 bis km 23,405, der LB19 von km 0,000 bis km 8,874 und der L119 von km 11,000 bis km 19,412 und der L2254 von km 0,000 bis km 0,510, der L124 von km 9,270 bis km 8,356, sowie sämtlichen Landesstraßen in den Gemeindegebieten von Neulengbach, Asperhofen, Maria Anzbach, Eichgraben, Brand-Laaben, Neustift-Innermanzing, Altlengbach und Pressbaum (Ortsteil Rekawinkel) folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 31.12.2024:

1. „Überholen verboten" (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

2. „Wartepflicht bei Gegenverkehr" (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist sofern die Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich mit einer maximalen Länge des Einengungsbereiches von 50 m und die maßgebende Spitzenstunde kleiner als 500 FZ/h gegeben sind.

3. „Geschwindigkeitsbeschränkung" (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960)

   a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle

      - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)

   b) auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich

      - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m

   c) auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich

      - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m

4. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung„ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

5. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung" (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)

6. Die auf Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann
Renz

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Angeschlagen am 19.12.2023
Abgenommen am

Gemeinde Brand-Laaben Pol. Bez. St. Pölten

Der Bürgermeister

Ing. Katzensteiner